

SATZUNG



vom 11. Februar 1969 in der Fassung vom 19. Juni 2024

Mehr als ein Transport.



g I FIRMA, 3112 UND GESCHAFTSJAHR	4
§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	4
§ 3 GESELLSCHAFTER, VERFÜGUNGEN ÜBER KOMMANDITANTEILE, ZUSAMMENLEGUNG VON KOMMANDITANTEILEN	4
§ 4 KOMPLEMENTÄRIN	5
§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	5
§ 6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	5
§ 6A STIMMVERHÄLTNISSE, ABSTIMMUNGEN	6
§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	7
§ 8 VERWALTUNGSRAT	7
§ 8A ARBEITSGRUPPEN	9
§ 8B BEIRAT	9
§ 9 GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG	
§ 10 JAHRESABSCHLUSS, INFORMATIONSRECHT	10
§ 11 GESELLSCHAFTERKONTEN	11
§ 12 AUFNAHME NEUER KOMMANDITISTEN	11
§ 13 AUSSCHEIDEN, KÜNDIGUNG	
§ 14 DAUER	
§ 15 ABFINDUNG	
§ 16 TEILUNWIRKSAMKEIT	

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- Die Gesellschaft führt die Firma Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co. Kommanditgesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es,
 - a) für Spediteure und Frachtführer den Transport von Lastfahrzeugen und Behältern (Ladeeinheiten mit und ohne Räder) insbesondere auf der Schiene zu organisieren und durchführen zu lassen,
 - b) die hierfür notwendigen Einrichtungen zu beschaffen und zur Verfügung zu halten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen geschäftlichen und tatsächlichen Maßnahmen berechtigt, die der Förderung von kombinierten Güterverkehren zwischen Straße und Schiene dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, mit der DB Cargo AG oder mit einem oder mehreren mit dieser verbundenen Unternehmen eine Allianz mit dem Ziel einzugehen und umzusetzen, eine enge Verzahnung zwischen Produktplanung, Leistungserstellung und Vertrieb auf dem Gebiet des kombinierten Güterverkehrs zu erzielen.

§ 3 GESELLSCHAFTER, VERFÜGUNGEN ÜBER KOMMANDITANTEILE, ZUSAMMENLEGUNG VON KOMMANDITANTEILEN

 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH, Frankfurt am Main, diese ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

- (2) Kommanditisten sind
 - a) die am 31.12.2018 im Handelsregister der Gesellschaft als Kommanditisten eingetragenen Personen und Gesellschaften.
 - b) die nach dem 31.12.2018 der Gesellschaft als Kommanditisten beitretenden Personen und Gesellschaften (die in lit. a) und b) genannten Personen und Gesellschaften im Folgenden zusammen auch als "Spediteure/Transporteure" bezeichnet) sowie
 - c) die DB Cargo AG.
- (3) Die von den Kommanditisten übernommenen Pflichteinlagen sind als deren jeweilige Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
- (4) Verfügungen über einen Kommanditanteil sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Verfügungsempfänger eine Gesellschaft ist, an der der verfügende Kommanditist unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist, und der Verfügung kein wichtiger Grund entgegensteht. Verfügt die DB Cargo AG über ihren Kommanditanteil, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Verfügungsempfänger ein mit der DB Cargo AG i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist und gewährleistet ist, dass die Pflichten der DB Cargo AG aus den mit Kombiverkehr abgeschlossenen Verträgen erfüllt werden, und der Verfügung kein wichtiger Grund entgegensteht.
- (5) Geht der Anteil eines Kommanditisten, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf einen anderen Kommanditisten über, so vereinigt sich dieser Anteil mit dem Anteil des Kommanditisten, auf den der Anteil übergegangen ist (Zusammenlegung von Kommanditanteilen). Der durch die Zusammenlegung der Kommanditanteile entstehende Anteil (Vereinigter Anteil) vermittelt eine Kapitalstimme (§ 6A Abs. 1 Satz 2 lit. a) Satz 1) sowie ggf. die nach § 6A Abs. 1 Satz 2 lit. a) Satz 2 und 3 zu ermittelnden Leistungsstimmen. Geht ein Kommandit-

anteil auf den Kommanditisten DB Cargo AG über, so entfallen die von diesem Anteil vermittelten Kapitalund Leistungsstimmen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass der Nominalbetrag (Haftsumme) des Vereinigten Anteils auf den Betrag herabgesetzt wird, der für den Kommanditisten, auf den der Anteil übergegangen ist, vor der Zusammenlegung der Kommanditanteile im Handelsregister eingetragen war. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwölf Monaten seit dem Wirksamwerden der Zusammenlegung der Anteile gefasst werden. Die Herabsetzung der Hafteinlage ist im Handelsregister einzutragen, und der herabgesetzte Betrag nach der Eintragung von dem Kapitalkonto I des betroffenen Gesellschafters abzusetzen. Der herabgesetzte Betrag ist, zusammen mit einem etwaigen anteiligen positiven Saldo auf den übrigen Gesellschafterkonten des betroffenen Gesellschafters innerhalb einer angemessenen, von dem Verwaltungsrat festzusetzenden Frist, nicht jedoch vor Eintragung der Herabsetzung der Haftsumme im Handelsregister, an den betroffenen Gesellschafter auszuzahlen. Die Höhe des auszuzahlenden Anteils der übrigen Gesellschafterkonten entspricht dabei dem Verhältnis, in dem der herabgesetzte Betrag der Pflichteinlage zu dem Betrag der Pflichteinlage des Vereinigten Anteils vor Herabsetzung der Haftsumme steht.

§ 4 KOMPLEMENTÄRIN

- Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co. Kommanditgesellschaft.
- (2) Die Ausübung der Gesellschafterrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Zur Geschäftsführung ist die persönlich haftende Gesellschafterin berufen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Mitgliedern des Verwaltungsrates regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens schriftlich sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (3) Die Gesellschaft bestellt keine eigenen Prokuristen, sondern lässt sich immer durch die vertretungsberechtigten Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten. Zulässig sind jedoch Prokuren mit Beschränkung auf eine Zweigniederlassung.

§ 6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Versammlung der Gesellschafter ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, kann aber, nach ordnungsgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Verwaltungsrates, auch als Online-Gesellschafterversammlung mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung (virtuelle Gesellschafterversammlung) stattfinden. Präsenzversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft in Frankfurt am Main, einschließlich einem Umkreis von 50 km um Frankfurt am Main herum, statt. Sie können nach ordnungsgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch in jeder anderen deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattfinden.
- (1a) Die Gesellschafterversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mindestens in Textform durch die persönlich haftende Gesellschafterin mindestens einmal jährlich einberufen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

Die Mitglieder des Beirats sind unter Wahrung der vorstehend beschriebenen Form und Frist ebenfalls einzuladen. Bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Einladung die Bilanz nebst Gewinnund Verlustrechnung und der Lagebericht beizufügen. Sämtliche der Tagesordnung beizufügenden Dokumente können auch als elektronisches Dokument, z. B. in der Einladungs- oder einer separaten E-Mail oder auf einer Internet-Plattform, zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Gesellschafterversammlung außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller vorhandenen Stimmen oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.
- (3) Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter kann mehrere Spediteure/Transporteure nur insofern vertreten, als er dadurch nicht mehr als insgesamt zwölf Kapital- und Leistungsstimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterschreiben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden ist. Jeder Kommanditist kann die Übersendung einer Kopie der Niederschrift verlangen.

§ 6A STIMMVERHÄLTNISSE, ABSTIMMUNGEN

(1a) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Beschlüsse können aber nach ordnungsgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – gefasst werden. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

- (1b) Die Stimmverhältnisse der Kommanditisten sind so ausgestaltet, dass die Gesamtheit der Spediteure/Transporteure einerseits und die DB Cargo AG andererseits stets dieselbe Stimmenanzahl besitzen. Diese ist wie folgt zu ermitteln:
 - a) Jede Pflichteinlage eines Spediteurs/Transporteurs gewährt diesem eine Kapitalstimme. Spediteure/
 Transporteure, die im abgelaufenen Geschäftsjahr mehr als 0,5 % Umsatz der Gesellschaft aufweisen, haben je 0,5 % Umsatz zusätzlich eine Leistungsstimme. Die Zahl der Leistungsstimmen ist je Spediteur/Transporteur auf zehn begrenzt. Die Summe aller Kapital- und Leistungsstimmen aller Spediteure/Transporteure entspricht stets der Hälfte aller nach dieser Satzung vorhandenen Stimmen.
 - b) Die Pflichteinlage der DB Cargo AG gewährt dieser stets eine Anzahl von Stimmen, die der Summe aller zum Zeitpunkt der Abstimmung vorhandenen, nach lit. a) zu ermittelnden Kapital- und Leistungsstimmen der Spediteure/Transporteure entspricht (= die Hälfte aller nach dieser Satzung vorhandenen Stimmen).
- (2) Im Hinblick auf das Stimmverhältnis gemäß Abs. 1b erfolgt die Willensbildung unter den Kommanditisten nach folgendem gestaffelten Verfahren:
 - a) Bei allen Abstimmungen wird die Summe aller zum Abstimmungszeitpunkt vorhandenen, nach Abs. 1b lit. a) zu ermittelnden Kapital- und Leistungsstimmen der Spediteure/Transporteure stets en bloc gewertet. Dabei wird die Summe aller zum Zeitpunkt der Abstimmung vorhandenen, nach Abs. 1b lit. a) zu ermittelnden Kapital- und Leistungsstimmen der Spediteure/Transporteure en bloc als Zustimmung gewertet, wenn die einfache Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Kapital- und Leistungsstimmen der Spediteure/Transporteure dem Beschlussgegenstand zustimmt.
 - b) Die DB Cargo AG gibt ihre nach Abs. 1b lit. b) zu ermittelnden Stimmen stets einheitlich ab.

- (3) Ein Beschlussantrag ist nur dann angenommen, wenn sowohl die nach Abs. 2 lit. a) erforderliche Mehrheit der Spediteure/Transporteure als auch die DB Cargo AG diesem zugestimmt hat.
- (4) Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gelten die §§ 110 ff. HGB.

§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung aller Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, soweit diese Angelegenheiten nicht zur Zuständigkeit des Verwaltungsrates gehören. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Kapital- und Leistungsstimmen der Spediteure/Transporteure sowie der Zustimmung der DB Cargo AG.
- (2) Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen neben Satzungsänderungen insbesondere:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - b) Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - d) Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - e) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - g) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 S. 3.

§ 8 VERWALTUNGSRAT

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, der grundsätzlich aus neun Mitgliedern bestehen soll, die gewählt bzw. entsendet werden wie folgt: Zwei Mitglieder werden von der DB Cargo AG entsendet, sieben Mitglieder werden von den Spediteuren/Transporteuren gewählt. Die Spediteure/Transporteure können außerdem bis zu sieben Ersatz-Mitglieder für den Verwaltungsrat wählen. Mitglied bzw. Ersatz-Mitglied des Verwaltungsrates kann nur sein, wer selbst Kommanditist oder Mitglied des gesetzlichen Vertretungsorgans oder Prokurist eines Kommanditisten ist.
- (2a) Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Ersatz-Mitglieder des Verwaltungsrates dauert drei Jahre und endet zu dem Zeitpunkt, in dem sich der neu gewählte Verwaltungsrat konstituiert hat. Gewählt bzw. entsendet wird auf einer Gesellschafterversammlung bzw. im Wege der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung.
- (2b) Hinsichtlich der von den Spediteuren/Transporteuren gewählten Mitglieder bzw. Ersatz-Mitglieder des Verwaltungsrates gilt Folgendes:
 - a) Die Wahl der Mitglieder sowie der Ersatz-Mitglieder durch die Spediteure/Transporteure erfolgt grundsätzlich in einem Wahlgang nach Ablauf der Amtszeit des bestehenden Verwaltungsrates.
 - b) Die Spediteure/Transporteure können bis spätestens eine (1) Woche vor dem den Spediteuren/Transporteuren mindestens in Textform mitgeteilten Wahltermin bzw., bei Wahl außerhalb einer Gesellschafterversammlung, vor dem den Spediteuren/Transporteuren mindestens in Textform mitgeteilten Datum des Versands der Wahlunterlagen durch die Gesellschaft, Kandidaten (einschließlich sich selbst bzw. ihrer Geschäftsführer/Vorstände oder Prokuristen) für die Wahl nominieren.
 - c) Die Wahl der Mitglieder und Ersatz-Mitglieder der Spediteure/Transporteure erfolgt durch Simultanwahl mit relativer Stimmenmehrheit, d.h. durch Einzelwahl der Mitglieder in einem Wahlgang (Simultanwahl),

wobei die sieben Kandidaten, die im Verhältnis der Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinen können, als Mitglieder und die (bis zu) sieben nachfolgenden Kandidaten als Ersatz-Mitglieder gewählt sind (relative Stimmenmehrheit). Beispiel: Wurden insgesamt zehn Kandidaten zur Wahl gestellt, werden die sieben Mitglieder mit den meisten Stimmen als Mitglieder der Spediteure/Transporteure in den Verwaltungsrat gewählt. Die übrigen drei Kandidaten sind dann Ersatz-Mitglieder der Spediteure/Transporteure, wobei das Ersatz-Mitglied, dass (relativ) die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Spediteure/Transporteure zuerst nachrückt usw.

d) Scheiden ein oder mehrere von den Spediteuren/ Transporteuren gewählte Verwaltungsratsmitglieder während einer Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus (z. B. durch Amtsniederlegung) oder fallen die Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 letzter Satz weg, rücken automatisch so viele Ersatz-Mitglieder in den Verwaltungsrat nach bis die Zahl von sieben Mitgliedern der Spediteure/ Transporteure im Verwaltungsrat erreicht ist. Reicht die Zahl der vorhandenen Ersatz-Mitglieder nicht aus, um durch Nachrücken die Zahl von sieben Mitgliedern der Spediteure/Transporteure im Verwaltungsrat zu erreichen, kann die Zahl der von den Spediteuren/ Transporteuren gewählten Verwaltungsratsmitglieder zeitweise (d.h. längstens bis zur regulären Neuwahl eines Verwaltungsrates nach Ende von dessen Amtszeit) auch weniger als sieben (und die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder damit weniger als neun) betragen. Fällt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder der Spediteure/Transporteure unter fünf, soll schnellstmöglich eine Nachwahl durchgeführt werden, in der die Spediteure/Transporteure mindestens so viele Mitglieder des Verwaltungsrates nachwählen, bis die Mindestzahl von fünf von den Spediteuren/Transporteuren gewählten Verwaltungsratsmitgliedern erreicht ist. Eine solche Nachwahl kann, wenn die Voraussetzungen nach vorstehendem Satz 3 vorliegen, auch mehrmals innerhalb einer Amtszeit eines Verwaltungsrates erfolgen. Die Amtszeit der während einer laufenden Amtszeit eines Verwaltungsrates nachrückenden bzw. nach-

- gewählten Mitglieder der Spediteure/Transporteure im Verwaltungsrat endet mit Ablauf der dreijährigen Amtszeit des bestehenden Verwaltungsrates.
- e) Ob die vorgenannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fehlen oder weggefallen sind, entscheidet im Zweifelsfalle der Verwaltungsrat unter Stimmenthaltung des Betroffenen.
- (2c) Scheidet ein entsandtes Verwaltungsratsmitglied aus, kann die DB Cargo AG jederzeit ein neues Verwaltungsratsmitglied entsenden.
- Der Verwaltungsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird von den von den Spediteuren/Transporteuren gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates aus ihrer Mitte gewählt. Für den Fall, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrates aus dem Verwaltungsrat und/ oder aus seiner Funktion als Vorsitzender ausscheidet, werden die von den Spediteuren/Transporteuren gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unverzüglich aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden wählen. Die DB Cargo AG ernennt einen der von ihr entsandten Verwaltungsratsmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat stellt eine Geschäftsordnung für seine Arbeit auf, die der Genehmigung der Gesellschafter bedarf. Der Verwaltungsrat erlässt eine Anweisung für die Arbeit der Geschäftsführung. Darin ist festzulegen, zu welchen Geschäften die persönlich haftende Gesellschafterin der Zustimmung des Verwaltungsrates und zu welchen sie der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern sowie dem Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter zuzustellen sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten außer Ersatz ihrer Fahrtkosten und Ausgaben für jeden begonnenen Sitzungstag ein Sitzungsgeld in der von den Gesellschaftern festgesetzten Höhe. Für besondere

Leistungen, z. B. Vorsitz, können die Gesellschafter eine Vergütung festsetzen. Etwa anfallende Umsatzsteuerbeträge werden erstattet.

§ 8A ARBEITSGRUPPEN

Der Verwaltungsrat beruft auf Vorschlag der Geschäftsführung Arbeitsgruppen zur Beratung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates. Einzelheiten regeln Geschäftsordnungen.

§ 8B BEIRAT

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden jeweils für längstens drei Jahre durch den Verwaltungsrat bestellt. Zum Beiratsmitglied sollen Repräsentanten von auf dem Gebiet des Güterverkehrs tätigen nationalen und internationalen Wirtschaftsverbänden bestellt werden. Das bestellte Beiratsmitglied soll dem satzungsmäßigen Leitungsorgan des Verbandes angehören, den er repräsentiert.
- (2) Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V., der Bundesverband Spedition und Logistik (DSLV) e. V., der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e. V. sowie die SVG Bundesverband-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e. G. besitzen jeweils einzeln das Recht, ein Beiratsmitglied zu entsenden. Im Falle der Ausübung des Entsenderechts ist das designierte Beiratsmitglied dem Verwaltungsrat zu benennen, der die Bestellung vorzunehmen hat.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Dem Beirat kommt die Aufgabe zu, die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat laufend in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu beraten, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) nationale und internationale Verkehrspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Weg zu einem harmonisierten Binnenmarkt in der Europäischen Union,
- b) allgemeine strategische Ausrichtung des Transportwesens auf dem Gebiet des kombinierten Verkehrs mit Schwerpunkt Straße/Schiene,
- c) neue Technologien, Verfahren und Strategien auf dem Gebiet des kombinierten Verkehrs,
- d) strategische Ausrichtung der Gesellschaft im Hinblick auf: aa) die Eröffnung neuer Geschäftsfelder,
 bb) die Einstellung bisheriger Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft, cc) qualitative Veränderungen der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung informiert den Beirat über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, soweit dies für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Aufgaben des Beirates erforderlich ist.

- (5) Zu den Sitzungen des Beirates sind der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter als Gäste einzuladen. § 8 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Niederschrift auch den Verwaltungsratsmitgliedern zuzuleiten ist. Der Beirat kann über die in Abs. 4 genannten Beratungsgegenstände Beschlussempfehlungen an den Verwaltungsrat oder die Geschäftsführung aussprechen. Über Beschlussempfehlungen an den Verwaltungsrat ist in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu entscheiden, Beschlussempfehlungen an die Geschäftsführung sind dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Das Ergebnis der Entscheidung des Verwaltungsrates ist dem Beirat schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates erhalten außer Ersatz ihrer Fahrtkosten und Ausgaben für jeden begonnenen Sitzungstag ein Sitzungsgeld in der vom Verwaltungsrat festgesetzten Höhe. Etwa anfallende Umsatzsteuerbeträge werden erstattet.

§ 9 GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG

- (1) Am Gewinn der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter wie folgt teil:
 - 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält eine Vergütung, die ihre Aufwendungen für die Geschäftsführung unter Einschluss der Vergütung ihrer Geschäftsführer und Prokuristen deckt. Dies gilt insoweit nicht, als die Gesellschaft die Bezahlung der Geschäftsführervergütung selbst übernimmt. Diese Aufwendungen werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Kosten behandelt. Neben der Kostenvergütung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin als Risikoprämie einen Betrag von 3 % des Jahresüberschusses, jedoch mindestens 2.500 € und höchstens 5.000 €.
 - 2. Von dem verbleibenden Gewinn wird als Kapitaldividende an die Gesellschafter verteilt:
 - a) ein Betrag von bis zu 5 % der Summe der Kapitalkonten I aller Gesellschafter im Verhältnis der Kapitalkonten I; sodann
 - b) ein Betrag von bis zu 5 % der Summe aller positiven Salden der für die Gesellschafter geführten Kapitalkonten II und Verlustvortragskonten im Verhältnis dieser positiven Salden.
 - 3. Der übrige Gewinn entfällt zur Hälfte auf die DB Cargo AG. Die verbleibende Hälfte des übrigen Gewinns entfällt auf die Spediteure/Transporteure als Umsatzdividende nach Maßgabe der mit der Gesellschaft gemachten Umsätze.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Bildung von Rücklagen beschließen, sofern diese 50 % des Jahresüberschusses nicht übersteigen.
- (3) Ein etwaiger Verlust entfällt je zur Hälfte auf DB Cargo und die Spediteure/Transporteure, auf die der Verlust im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) zu verteilen ist. Die Kommanditisten sind zum Nachschuss nicht verpflichtet.

§ 10 JAHRESABSCHLUSS, INFORMATIONSRECHT

- (1) Die geschäftsführende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres aufzustellen und ihn dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (2) Für die Gliederung des Jahresabschlusses und seiner Unterlagen, insbesondere für die Wertansätze in der Jahresbilanz, sollen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewendet werden.
- (3) Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Geschäftsführung sind unter Einbeziehung der Buchführung alljährlich auf Kosten der Gesellschaft durch einen von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss benannten Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschafter sind berechtigt, Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann einem Abschlussprüfer unmittelbar Aufträge erteilen, wenn eine Prüfung nicht dem Gesetz, der Satzung oder obigen Richtlinien entspricht oder wenn die Geschäftsführung einem Ersuchen der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss um Vornahme einer Prüfung oder um Erteilung eines Prüfungsauftrages nicht nachkommt.
- (5) Jahresabschluss einschließlich Lagebericht sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers und der Stellungnahme der Geschäftsführung zu dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht zu prüfen und den Gesellschaftern in der nächsten Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Er hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat er zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind.

- (7) Binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres haben die Gesellschafter den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer zu beschließen.
- (8) Den Kommanditisten der Gesellschaft steht ein Informationsrecht gemäß § 166 HGB zu.

§ 11 GESELLSCHAFTERKONTEN

- Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird die Pflichteinlage des Kommanditisten (§§ 3 Abs. 3, 12 Abs. 1 Satz 2) gebucht. Das Kapitalkonto I wird als Festkonto geführt und mit bis zu 5 % p.a. verzinst.
- (3) Auf dem Kapitalkonto II (Rücklagenkonto) werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile sowie Einlagen eines Gesellschafters, die keine Pflichteinlagen gemäß den §§ 3 Abs. 3, 12 Abs. 1 Satz 2 darstellen, gebucht. Dieses Konto wird mit bis zu 5 % p.a. verzinst. Es stellt keine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar, begründet jedoch im Falle der Liquidation der Gesellschaft einen Anspruch auf Vorabauszahlung und kann nur zusammen mit der Beteiligung übertragen werden.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden entnahmefähige Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, Gesellschafterdarlehen sowie sonstiger Zahlungsverkehr des Gesellschafters mit der Gesellschaft außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft gebucht. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.
- (5) Auf dem Verlustvortragskonto wird der anteilige Verlust des Gesellschafters gebucht. Übersteigt der Saldo des Verlustvortragskontos eines Gesellschafters die Summe der Salden des für ihn geführten Kapitalkontos II und des Verrechnungskontos, so sind auf ihn entfallende Gewinnanteile zunächst zum Ausgleich des übersteigenden Betrages auf dem Verlustvortragskonto zu buchen. Das Verlustvortragskonto ist unverzinslich.

§ 12 AUFNAHME NEUER KOMMANDITISTEN

- (1a) Kommanditist der Gesellschaft kann werden: (i) jeder Unternehmer, der als Frachtführer tätig ist sowie jeder Spediteur, dem die Besorgung solcher Verkehre obliegt, jeweils, wenn diese die Mindestkriterien nach Abs. 1b erfüllen, (ii) europäische Operateure im kombinierten Güterverkehr und (iii) der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V., der Bundesverband Spedition und Logistik (DSLV) e. V., der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e. V. sowie die SVG Bundesverband-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e.G. Jeder neu eintretende Kommanditist hat eine Pflichteinlage in Höhe von derzeit 16.000 € zu übernehmen, die als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen ist, und wird mit seinem Beitritt "Spediteur/Transporteur" im Sinne dieser Satzung. Die Pflichteinlage ist bei Eintritt in bar zu entrichten.
- (1b) Mindestkriterien für die Aufnahme als Kommanditist nach Abs. 1a (i) sind:
 - a) Es darf sich nicht um sog. Verlader, d.h. Personen oder Gesellschaften, die für die Versendung von Waren verantwortlich sind und Aufgaben in den Bereichen Um-, Auf-, Be- oder Entladen von Waren übernehmen, handeln;
 - b) Die betreffende Person oder Gesellschaft ist bereits Rechnungsempfänger der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens und nimmt bereits Transportleistungen im Angebot der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens in Anspruch;
 - c) Die betreffende Person oder Gesellschaft verfügt über eine gute Bonität mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit besser als 0,6; und
 - d) Die betreffende Person oder Gesellschaft nimmt bereits an einem Zahlverfahren der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens, das keine Vorkasse vorsieht, teil.

- (1c) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1a sowie (ggf.) 1b wird von dem Verwaltungsrat bei der Entscheidung über die Aufnahme der betreffenden Person bzw. Gesellschaft als Kommanditist der Gesellschaft geprüft. Es besteht keine Verpflichtung des Verwaltungsrates, der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin das (fortgesetzte) Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. (1a) sowie (ggf.) (1b) nach dem Beitritt eines Kommanditisten aktiv zu überprüfen, es sei denn, der Gesellschaft werden Umstände bekannt, beispielsweise durch Mitteilung eines Kommanditisten, die zu einem Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen nach Abs. 1a sowie (ggf.) 1b führen können. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1a sowie (ggf.) 1b prüfen und, wenn er feststellt, dass eine oder mehrere Voraussetzungen nach Abs. 1a sowie (ggf.) 1b tatsächlich weggefallen sind, gemäß § 13 Abs. 1 lit. f), Abs. 2 über den Ausschluss des betreffenden Kommanditisten aus der Gesellschaft beschließen.
- (1d) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung, über sämtliche Änderungen und Umstände mindestens in Textform zu unterrichten, die Auswirkungen auf seine Kommanditistenstellung bei der Gesellschaft haben könnten. Dies gilt insbesondere für sämtliche Änderungen und Umstände, die ein Wegfallen einer oder mehrerer Voraussetzungen nach Abs. 1a sowie (ggf.) 1b zur Folge haben könnten, aber auch für sämtliche andere Änderungen, die Einfluss auf die Kommanditistenstellung haben könnten, wie beispielsweise Änderungen in der Gesellschafts- bzw. Unternehmens- sowie Beteiligungs- und Gesellschafterstruktur eines Spediteurs/Transporteurs (wie beispielsweise Formwechsel, Verschmelzung oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz) aber auch Änderungen bei den Unternehmensdaten (beispielsweise Geschäftsanschrift o.ä.).
- (2) Über die Aufnahme eines Kommanditisten entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Verwaltungsrat die Aufnahme ab, so entscheiden auf Antrag des Betroffenen die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss über die Aufnahme.

- Der Antrag des Betroffenen ist mit einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnung durch den Verwaltungsrat bei dessen Vorsitzenden einzulegen. In der Ablehnungsentscheidung ist der Betroffene auf diese Frist hinzuweisen.
- (3) Durch den Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist bevollmächtigt jeder Gesellschafter die jeweiligen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, für ihn alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Die Vollmacht gilt auch für die Anmeldung des Ausscheidens eines Kommanditisten.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss den Betrag der Pflichteinlage für neu eintretende Kommanditisten (Abs. 1a Satz 2) erhöhen oder verringern. Die Änderung der Höhe der Pflichteinlage gilt nicht für die Spediteure/ Transporteure, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses bereits Kommanditisten waren (Alt-Kommanditisten). Eine Nachschusspflicht oder ein Rückzahlungsanspruch der Alt-Kommanditisten wird durch den Beschluss nach Satz 1 nicht begründet.

§ 13 AUSSCHEIDEN, KÜNDIGUNG

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt,
 - b) über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird,
 - c) ein Gläubiger eines Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksam werden nachgewiesen ist,
 - d) er die Ausschließungsklage nach § 134 HGB oder die Auflösungsklage nach § 139 HGB erhebt,

- e) er sein zum Eintritt in die Gesellschaft berechtigendes Unternehmen aufgibt,
- f) er seine Qualifikation gemäß § 12 Abs. 1a und 1b verliert oder
- g) in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 134, 139 HGB vorliegt; als wichtiger Grund gilt auch, wenn ein Kommanditist ohne die nach § 3 Abs.4 erforderliche Zustimmung einen Kommanditanteil oder einen Teil davon abtritt und abgetreten erhält.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a) bis e) scheidet der Gesellschafter mit Eintritt dieses Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Gesellschafter oder des Verwaltungsrates bedarf. In den Fällen des Abs. 1 lit. f) und lit. g) entscheidet der Verwaltungsrat über den Ausschluss. Ist der betroffene Gesellschafter bzw. ein vertretungsberechtigtes Organ oder Prokurist des Gesellschafters Mitglied des Verwaltungsrates, hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied bei der Beschlussfassung über den Ausschluss kein Stimmrecht. Der betroffene Gesellschafter ist vorher zu hören. Der Ausschluss erfolgt auf das Ende des Geschäftsjahres, in dem der Verwaltungsrat die Ausschlussentscheidung fällt.
- (3) Gegen den Beschluss über die Ausschließung ist mit Frist von zwei Monaten nach Absendung des Ausschließungsschreibens Widerspruch, gerichtet an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, zulässig. Die Entscheidung über den Widerspruch obliegt der Beschlussfassung der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung über den Widerspruch nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung der Gesellschafter ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters, insbesondere sein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft, wenn mehrere Gesellschafter verbleiben, von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

- Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe und Bezahlung sich nach § 15 dieser Satzung bemisst.
- (5) Unbeschadet der vorstehenden Abs. 1 bis 4 kann die DB Cargo AG das Gesellschaftsverhältnis frühestens zum 31. Dezember 2011 unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich kündigen. Das Recht der DB Cargo AG zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Übrigen scheidet die DB Cargo AG aus der Gesellschaft aus, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Rechtshandlung bedarf, wenn der zwischen ihr und der Gesellschaft noch zu schließende Kooperationsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet, ohne dass er durch einen Folgevertrag ersetzt worden ist. Satz 3 gilt nicht, wenn die Beendigung auf einer ordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrages durch die Kombiverkehr beruht.

§ 14 DAUER

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Im Übrigen gelten für die Kündigung die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht.

§ 15 ABFINDUNG

Im Falle des Ausscheidens erhält der ausgeschiedene Gesellschafter eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung Folgendes gilt:

 Der Betrag der Abfindung errechnet sich aus dem Saldo aller für den Gesellschafter geführten Gesellschafterkonten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens. Der Abfindungsbetrag ist ein Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in dem der Gesellschafter ausscheidet, fällig. Scheidet die DB Cargo AG, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft aus, so ist der auf sie entfallende Abfindungsbetrag nach Wahl der von den Spediteuren/ Transporteuren gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates

- a) ein Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in dem die DB Cargo AG ausscheidet, fällig und wird bis zur Fälligkeit nicht verzinst oder
- b) in drei gleichen Jahresraten fällig, deren erste ein Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in dem die DB Cargo AG ausscheidet, fällig ist, wobei der jeweils noch offen stehende Betrag der Abfindung vom Wirksamwerden des Ausscheidens bis zur Zahlung mit 5 % p.a. verzinst wird, oder
- c) in fünf gleichen Jahresraten fällig, deren erste ein Jahr nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, in dem die DB Cargo AG ausscheidet, fällig ist, wobei der jeweils noch offen stehende Betrag der Abfindung vom Wirksamwerden des Ausscheidens bis zur Zahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst wird. Eine vorfällige, auch teilweise Zahlung des Abfindungsbetrages gemäß lit. a) bis lit. c) ist jederzeit möglich.
- Soweit der Betrag gem. Ziff. 1 in einem groben Missverhältnis zu dem tatsächlichen Wert der Beteiligung steht, gilt ein angemessener Abfindungsbetrag als vereinbart. Die Höhe dieses Betrages ist durch einen durch die Industrie- und Handelskammer in Frankfurt am Main zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig festzustellen.

§ 16 TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.



Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co. KG Zum Laurenburger Hof 76 60594 Frankfurt am Main Telefon +49 69/7 95 05-0 info@kombiverkehr.de www.kombiverkehr.de



